

**Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am  
weiterbildenden Studienprogramm Qualifizierung von Dozenten und Dozentinnen  
im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache  
am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 20.07.2016**

Auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 3, 77 Abs. 2 und 111 Abs. 3 und 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studienprogramm Qualifizierung von Dozenten und Dozentinnen im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache Studiengebühren.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

(1) Die Studiengebühr beträgt für jeden Studierenden und jede Studierende in der Regelstudienzeit 1.700 Euro pro Semester.

(2) Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen sind von den Studierenden folgende Gebühren zu entrichten:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Wiederholung einer Prüfung: | 80,00 Euro  |
| 2. Wiederholung einer Prüfung: | 140,00 Euro |

**§ 3  
Bedingung, Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Immatrikulation im weiterbildenden Studienprogramm steht unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 18 Studierenden zum Zeitpunkt des Studienbeginns.

Wird der Studiengang nicht durchgeführt, werden bereits gezahlte Gebühren auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach der Rücknahme des Zulassungsbescheides an das Immatrikulationsamt zu stellen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Studiengebühr ist semesterweise zu den im Bescheid angegebenen Terminen vor Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

(3) Ein Rücktritt bzw. eine Exmatrikulation seitens der Studierenden vom weiterbildenden Studienprogramm ist bis zum Beginn des weiterbildenden Studienprogramms möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden auf schriftlichen frist- und formgerechten Antrag des oder der Studierenden an das Immatrikulationsamt erstattet. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters einzureichen. Bei späterem Rücktritt bzw. späterer Exmatrikulation oder späterer Antragstellung ist die volle Studiengebühr für das weiterbildende Studienprogramm für das betreffende Semester zu entrichten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 20.07.2016 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.10.2016.

Die Rektorin